

# Migrationspolitik in Österreich / Referat von Norbert Bichl

im Rahmen des Treffen der development officer des europäischen Armutsnetzwerkes EAPN in Österreich / Mai 2003

Aus [www.sozial-wirtschaft.at](http://www.sozial-wirtschaft.at)



© Mario Lang, Laura Gatner Haus

## Bevölkerung

Seit Ende des 2. Weltkrieges haben sich 1,2 Mio. AusländerInnen und Flüchtlinge auf Dauer in Österreich niedergelassen. Dies ist ca. 1/7 der heutigen Gesamtbevölkerung. Trotz alledem hat sich Österreich nie als Einwanderungsland verstanden. Vor allem in den 60er und 70er Jahren als bewusst „ArbeitsmigrantInnen“ aus der Türkei und aus dem ehemaligen Jugoslawien angeworben wurden, ging man davon aus, dass diese wieder zurückkehren werden. Der „Anwerbungsstopp“ Mitte der 70er Jahre führte jedoch dazu, dass sich viele ausländische ArbeitnehmerInnen dazu entschlossen, ihre Familien nach Österreich nachzuholen. In Österreich leben derzeit ca. 700.000 nicht österreichische StaatsbürgerInnen, das sind 9 % der Gesamtbevölkerung. In Wien ist der Anteil mit ca. 255.000 AusländerInnen 16,4 %. Ca. 45 % kommen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens, ca. 18 % kommen aus der Türkei. Menschen aus Deutschland sind die drittstärkste „AusländerInnengruppe“ in Österreich. Der Großteil der nicht österreichischen StaatsbürgerInnen lebt bereits seit mehr als 8 Jahren in Österreich.

## Arbeitsmarkt

334.000 AusländerInnen sind unselbständig beschäftigt, das sind 10,6 % aller ArbeitnehmerInnen in Österreich. Sie konzentrieren sich vor allem auf sechs Branchen – Bauwirtschaft, Tourismus, Handel, unternehmensorientierte Dienste, Metallbereich, Verkehr und Nachrichtenübermittlung. In einem hohen Ausmaß sind sie in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt.

Von Arbeitslosigkeit sind AusländerInnen überproportional betroffen. Nach österreichischer Zählweise ist die allgemeine Arbeitslosenrate ca. 7 %, die der AusländerInnen 8,4 %. Mehr als ein Fünftel aller Wiener Arbeitslosen sind nicht österreichische StaatsbürgerInnen.

## AusländerInnenrecht

Ausländische StaatsbürgerInnen, die in Österreich leben, sind von einer speziellen „AusländerInnengesetzgebung“ betroffen. Diese ist einerseits durch das Fremdenrecht bzw. das Ausländerbeschäftigungsgesetz und andererseits durch eine mangelnde Absicherung im sozialen Netz geprägt. Dies trifft jedoch nicht auf EU-BürgerInnen und deren Familienangehörige zu.

Bis Ende 1997 gab es weder im Ausländerbeschäftigungsgesetz noch in den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen eine dauerhafte Absicherung. Seit Jänner 1998 darf man nach acht Jahren rechtmäßigen niedergelassenen Aufenthalt nur mehr ausgewiesen werden, wenn eine strafrechtliche Verurteilung erfolgte. Die zweite und dritte Generation, die von klein auf in Österreich aufgewachsen ist, darf überhaupt nicht mehr ausgewiesen werden.

AusländerInnen erhalten seit 1. Jänner 2003 einen Niederlassungsnachweis, wenn sie seit mehr als 5 Jahren in Österreich niedergelassen sind. Der Niederlassungsnachweis ist ein defacto unbefristetes Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht in Österreich. Es ist daher davon auszugehen, dass künftig der Großteil aller AusländerInnen einen sehr abgesicherten aufenthaltsrechtlichen Status haben werden.

## Einwanderung

Dem gegenüber steht, dass eine Zuwanderung nach Österreich nur mehr innerhalb einer strengen Quotenregelung möglich ist. Jedes Jahr wird eine Gesamtquote für ganz Österreich festgelegt, die auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt wird. Im Jahr 2003 dürfen ca. 8.000 Menschen nach Österreich zuwandern. Der Großteil ist für Familienangehörige reserviert – 5.500. Fast 2.500 für „Schlüsselarbeitskräfte“. „Normale“ Arbeitskräfte haben keine Möglichkeit der legalen Zuwanderung mehr.

Vor allem im Bereich der Zuwanderung von Familienangehörigen kommt es in fast allen Bundesländern zu mehrjährigen Wartezeiten, da die diesbezüglichen Einreisequoten zu eng bemessen sind. In Wien wartet man durchschnittlich 2 bis 3 Jahre, bis man als Familienangehöriger nachkommen kann. Die Folge ist, dass EhepartnerInnen und Kinder teilweise gezwungen sind, „illegal“ nach Österreich zu kommen, wenn sie keine Lebensgrundlage mehr im Heimatland haben bzw. keine Lust mehr haben, getrennt zu leben.

# Migrationspolitik in Österreich / Referat von Norbert Bichl

im Rahmen des Treffen der development officer des europäischen Armutsnetzwerkes EAPN in Österreich / Mai 2003

Aus [www.sozial-wirtschaft.at](http://www.sozial-wirtschaft.at)

## Soziales Netz

Bei fast allen Sozialleistungen, die es in Österreich gibt, werden nicht-österreichische StaatsbürgerInnen diskriminiert. Normalerweise sind nur EU-BürgerInnen und anerkannte Flüchtlinge ÖsterreicherInnen gleichgestellt.

Das sogenannte „zweite soziale Netz“ besteht in Österreich aus der Notstandshilfe (einer bundeseinheitlichen Sozialleistung aus der Arbeitslosenversicherung) und aus der Sozialhilfe, die in jedem Bundesland durch ein eigenes Gesetz geregelt wird.

Im Bereich der Notstandshilfe besteht inzwischen eine fast rechtliche Gleichstellung, da der europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, dass eine Diskriminierung nicht zulässig ist. Im Bereich der Sozialhilfe werden jedoch AusländerInnen in fast allen Bundesländern schlechter gestellt bzw. von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

## Soziale Lage

Insgesamt gesehen, waren bis dato, die ausländerrechtlichen kaum mit den beschäftigungs- und sozialrechtlichen Bestimmungen abgestimmt. Arbeitslosigkeit konnte zu führen, dass man seine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wieder verlieren bzw. dass man sogar ausgewiesen werden konnte. Die Lage besserte sich erst mit 1998 und nun mit dem Niederlassungsnachweis seit 1. Jänner 2003.

Ein Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung ist für MigrantInnen noch kein Garant für eine soziale Absicherung. In gut bezahlten Stellungen ist nur ein geringer Anteil zu finden. Saisonarbeitsverhältnisse, unsichere und unattraktive Dienstverhältnisse (z. B. Reinigung, Gastgewerbe) und unterdurchschnittliche Bezahlung sind vielmehr die Regel. Dadurch besteht auch die Gefahr, dass vom Lohn abhängige Sozialversicherungsleistungen entsprechend niedrig sind (z. B. Arbeitslosengeld, Pension).

Die generelle prekäre soziale Lage, die Situation am bzw. der teilweise Ausschluss vom Arbeitsmarkt und die fehlende soziale Absicherung führen zu einer höheren Armutsgefährdung ausländischer Haushalte im Vergleich zu inländischen. Die Armutsgefährdung von MigrantInnen ist ca. doppelt so hoch wie die von InländerInnen.

## Auswirkungen der rechtlichen Entwicklung zur europäischen Migrationspolitik auf Österreich

Die europäische Kommission legte im November 2000 eine Mitteilung zur Migrationspolitik vor. Der Rechtsstatus von Drittstaatsangehörigen soll harmonisiert werden. Der Integrationsgedanke steht im Vordergrund.

Die Kommission legte bisher mehrere Richtlinienentwürfe vor:

1. Richtlinienentwurf zum Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
2. Richtlinienentwurf zur Familienzusammenführung
3. Richtlinienentwurf über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit

## Richtlinienentwurf zum Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Teilweise wurde bereit mit der Novelle des Fremdenengesetzes mit 1. Jänner 2003 auf diesen Vorschlag Rücksicht genommen. So wurde u. a. der Niederlassungsnachweis für Menschen, die seit 5 Jahren in Österreich niedergelassen sind, eingeführt.

Diese Änderung wird jedoch nicht ausreichend sein, da nach 5 Jahren auch ein erhöhter Schutz vor Ausweisung bestehen sollte. Gleichzeitig müsste nach 5 Jahren auch eine volle sozialrechtliche Gleichstellung erfolgen. Unklar ist auch, ob die Quotierung der Familienzusammenführung dem Richtlinienentwurf widerspricht.

## Richtlinienentwurf zur Familienzusammenführung

Nach dreijährigen Verhandlungen einigten sich Ende Februar die Eu-InnenministerInnen auf eine gemeinsame Regelung der Familienzusammenführung. Der ursprünglich von der Kommission sehr weitreichende Vorschlag wurde leider vor allem von deutscher und österreichischer Seite sehr sehr eingeschränkt. So kann der Familiennachzug von Minderjährigen auf 12 bzw. 15 Jahre beschränkt werden. Die österreichische Regelung, dass Kinder nur bis zum 15. Lebensjahr einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen dürfen, wäre somit gedeckt.

Unklar ist auch, ob die österreichische Quotierung des Familiennachzuges mit dem Entwurf kompatibel ist.

## Antidiskriminierung

Das von der Kommission auf Grundlage des Artikel 13 EG-Vertrages vorgelegte Antidiskriminierungspaket wurde im Sommer 2000 angenommen. Es beinhaltet drei Teile:

- Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beruf und Beschäftigung
- Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft
- Aktionsprogramm

Bis zum Sommer dieses Jahres sollten die Antidiskriminierungsrichtlinien in den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Diesbezüglich hat Österreich einen massiven Nachholbedarf, da es kaum Antidiskriminierungsstandards gibt. Wie diese Richtlinien jedoch konkret umgesetzt werden sollen, ist derzeit noch unklar.

Norbert Bichl / April 2003 / Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen / <http://www.migrant.at/>

weitere wichtige Adressen im Interesse der MigrantInnen und Flüchtlingen,  
<http://www.integrationshaus.at/> <http://www.asyl.at/>